

Aufnahmeantrag zur Vereinsmitgliedschaft

Hundesportverein Weilheim und Umgebung e.V.



Daten zur Person:

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
_____	_____
Telefonnummer/ Mobilnummer	Beruf
_____	_____
Geburtsdatum	E-Mail-Adresse

Daten zum Hund:

_____	_____	_____	_____
Name des Hundes	Rasse	Geburtsdatum	Besonderheiten
_____	_____	_____	_____
Name des Hundes	Rasse	Geburtsdatum	Besonderheiten
_____	_____	_____	_____
Name des Hundes	Rasse	Geburtsdatum	Besonderheiten

Gemäß Punkt 5 der Platz- und Trainingsordnung ist es erforderlich, eine gültige Haftpflichtversicherung sowie Nachweise über Tollwut- und alle Pflichtimpfungen vorzulegen. **Bitte fügen Sie dem Aufnahmeantrag Kopien dieser Nachweise bei.**

Art der Mitgliedschaft:

Mitglied Familienmitglied Jugend (*bis 20 Jahre*) Probemitglied

Es gelten die Gebühren der Gebührenordnung, siehe Anlage.

In welche(n)r Sparte(n) werden Sie trainieren?

Agility Rally Obedience Obedience Hoopers Begleithunde
Jugendgruppe Welpen-/Junghunde Fun & Freizeit unentschlossen

Mit Unterschrift dieses Antrages auf eine Vereinsmitgliedschaft

- erkläre ich den Erhalt der derzeit gültigen Gebührenordnung, Platzordnung und Vereinssatzung
- bestätige ich die Gebührenordnung, Platzordnung und Vereinssatzung gelesen und verstanden zu haben
- erkenne ich die Vereinssatzung an und verpflichte mich, zum Wohle des Tieres und des Vereins und seinen Aufgaben einzutreten und zu handeln.

Die im Rahmen dieses Antrages erhobenen Daten werden gemäß Datenschutzgrundverordnung nur im Bereich der Mitglieder- und Vereinsverwaltung verarbeitet und genutzt.

Die Einwilligung zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung liegen unterschrieben bei.

Datum Unterschrift Antragsteller Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Bitte nicht ausfüllen, dient dem Zweck der internen Verarbeitung!

Aufgenommen in VS-Sitzung vom: _____ Mitgliedsnummer: _____

Einwilligung zur Datenerhebung, -verarbeitung -und -nutzung BLV Verein liegt vor.

Stand: 20.11.2023

Gebührenordnung

Hundesportverein Weilheim und Umgebung e.V.



§1 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Aufnahmegebühren

- a. neue Mitglieder **einmalig € 99,00**
- b. neue jugendliche Mitglieder **einmalig € 49,00**

Bei Aufnahme eines weiteren Familienmitglieds (gemäß den Kriterien des Familienbeitrags) entfällt die Aufnahmegebühr.

Als Jugendliche gelten alle bis zur Vollendung des 20. Lebensjahrs.

2. Mitgliedsbeitrag

- a. Mitglied **jährlich € 70,00**
- b. je weiteres Familienmitglied **jährlich € 45,00**
- c. Jugendliche (*bis 20 Jahre*) **jährlich € 45,00**

Erfolgt der Beitritt nach dem 01. Oktober des Jahres, wird für dieses Sportjahr kein Beitrag fällig. Es ist unerheblich, ob Mitglieder mit einem oder mehreren Hunden trainieren.

3. Arbeitsstundenvergütung

a. Aktive, ordentliche Mitglieder:

- Die **Teilnahme** am Training erfordert die Ableistung von insgesamt **15 Arbeitsstunden**, unabhängig von der Anzahl der Trainingseinheiten.
Tritt ein Mitglied nach dem 1. Oktober eines Jahres bei, entfallen Arbeitsstunden für das laufende Sportjahr.

b. Andere Mitglieder:

- Ehrenmitglieder, passive Mitglieder, Vorstandsmitglieder und Trainer sind von zusätzlichen Arbeitsstunden befreit. Dies resultiert entweder daraus, dass sie nicht aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen oder durch ihre herausragende Tätigkeit und Funktion bereits überdurchschnittlich viel Zeit für den Verein aufbringen.

Arbeitsstundenentgelt je nicht abgeleistete Arbeitsstunde: € 20,00

Jedes Mitglied ist eigenverantwortlich dafür zuständig, die erbrachten Arbeitsstunden in der vorgesehenen Webanwendung zu dokumentieren, die unter folgendem Link erreichbar ist: <https://hundesportverein-weilheim-uu-ev.vereinsstunden.de/home>. Wenn aus irgendeinem Grund die Erfassung oder Sichtung der Arbeitsstunden nicht über die Webanwendung möglich ist, können die Spartenleiter, Trainer oder Vorstände dies übernehmen. Allerdings sollte dies die Ausnahme bleiben. In diesem persönlichen Zeitkonto können die geleisteten Arbeitsstunden elektronisch erfasst und durch einen autorisierten Genehmiger bestätigt werden. Es ist zu beachten, dass bei der Abrechnung ausschließlich die in dieser Anwendung eingetragenen Arbeitsstunden berücksichtigt werden. Etwaige nachträgliche Beanstandungen können nur vom Vorstand entschieden werden.

§2 Mitgliedschaft auf Probe

Einmalig, 4-monatige Probemitgliedschaft: € 179,00

Im Rahmen der Probemitgliedschaft entfällt die Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden. Die Probemitgliedschaft kann nicht verlängert werden und endet automatisch.

Für den Übergang zu einer ordentlichen Mitgliedschaft ist das Probemitglied selbst verantwortlich und muss dies spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Probemitgliedschaft per E-Mail an unseren Schriftführer Markus Dünzl (markus.duenzl@hsv-weilheim.de) mitteilen.

Die Aufnahmegebühr sowie der entsprechende Mitgliedsbeitrag gemäß §1 werden innerhalb eines Monats nach Antragsstellung automatisch abgebucht.

Die Vorstandschaft

Stand vom 20.11.2023 - Änderungen vorbehalten!

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Name des Zahlungsempfängers:

Hundesportverein Weilheim u.U. e.V.

Anschrift des Zahlungsempfängers

Straße und Hausnummer:

Iglauer Straße 1

Postleitzahl und Ort:

82362 Weilheim

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE67ZZZ00000470474

Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen):

=Mitgliedsnummer

Einzugsermächtigung:

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger **Hundesportverein Weilheim und Umgebung e.V.** widerruflich, die von mir / uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem / unserem Konto einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige / Wir ermächtigen (A) den Zahlungsempfänger **Hundesportverein Weilheim und Umgebung e.V.** Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger **Hundesportverein Weilheim und Umgebung e.V.** auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart:

Wiederkehrende Zahlung

Einmalige Zahlung (z.B. Aufnahmegebühr)

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 22 Stellen):

BIC (8 oder 11 Stellen):

Ort:

Peißenberg

Datum (TT/MM/JJJJ):

Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich / uns der Zahlungsempfänger **Hundesportverein Weilheim und Umgebung e.V.** über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Einwilligung zur Datenerhebung, -verarbeitung -und -nutzung

Hundesportverein Weilheim und Umgebung e.V.



Ich

Name

Vorname

willige ein, dass der **Hundesportverein Weilheim und Umgebung e.V.** als verantwortliche Stelle die in der Beitritts-erklärung erhobenen personenbezogenen Daten, wie Namen, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Emailadresse, Telefonnummer und Bankverbindung sowie die erforderlichen Sportdaten (Leistungsergebnisse) sowie alle notwendigen Daten zu meinem Hund wie im Mitgliedsantrag und der LU angegeben, ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein verarbeitet und nutzt.

Eine Übermittlung von Teilen dieser Daten an den Bayerischen Landesverband für Hundesport (BLV), den Deutschen Hundesportverband (dhv) und dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) findet nur im Rahmen der in den Satzungen der Dachverbände festgelegten Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zwecke der Organisation eines Wettkampfbetriebes und zum Zwecke der Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln.

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, mich in allen Angelegenheiten, die der Zweckerfüllung des Sportbetriebs dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen.

Eine Datennutzung für Werbezwecke findet nicht statt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend den gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

Ich willige zudem ein, dass der **Hundesportverein Weilheim und Umgebung e.V.** Bilder von sportbezogenen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen auf der Website des Vereins oder sonstigen Vereinspublikationen veröffentlicht und an die Presse zum Zwecke der Veröffentlichung ohne spezielle Einwilligung weitergibt.

Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)



Einwilligung zur Datenerhebung, -verarbeitung -und -nutzung des Bayerischen Landesverband für Hundesport (BLV)

Mitgliedsverein im BLV

Mitgliedsnummer

Name, Vorname

E-Mail (für Aktualisierungen)

Mein Hundesportverein ist Mitglied im Bayerischen Landesverband für Hundesport (BLV), der wiederum Mitglied im Deutschen Hundesportverband e.V. (dhv) ist. Meine Mitgliedsdaten werden vom BLV eingesehen und im Rahmen des Sportbetriebes vom BLV und dhv genutzt. Bei weiterführenden Turnieren können diese Daten auch von übergeordneten Verbänden, z.B. dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) weitergegeben werden.

Ich bin damit einverstanden, dass der BLV meine Personalien (Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse) sowie die erforderlichen Sportdaten erhebt, speichert, nutzt und den Funktionsträgern sowie dem dhv und dem VDH zur Verfügung stellt. Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, mich in allen Angelegenheiten, die der Zweckerfüllung des Sportbetriebs dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen.

Eine Datennutzung für Werbezwecke findet nicht statt.

Bei Abmeldung des Mitglieds durch den Mitgliedsverein werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.

Ich willige zudem ein, dass der BLV, der dhv oder der VDH Bilder von sportbezogenen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen auf der Webseite des Verbandes oder sonstigen Verbandpublikationen veröffentlicht und an die Presse oder Dachverbände zum Zwecke der Veröffentlichung ohne spezielle Einwilligung weitergibt.

Ort, Datum

Unterschrift/Erziehungsberechtigter

Social Media

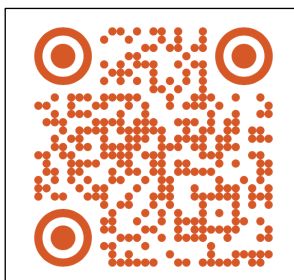
Hundesportverein Weilheim und Umgebung e.V.



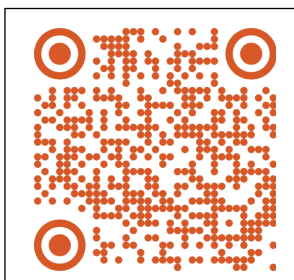
Der HSV Weilheim ermöglicht seinen Mitgliedern eine aktive Vernetzung und stets informierte Teilhabe am Vereinsleben über diverse soziale Medien. Erlebe Veranstaltungen, Turniere, Feiern, Helferaufrufe und generelle Informationen zu vielfältigen Themenbereichen.

Bleibe stets up-to-date und tausche dich mit Gleichgesinnten aus!

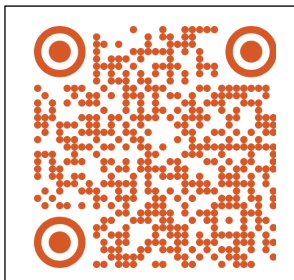
HSV Webseite



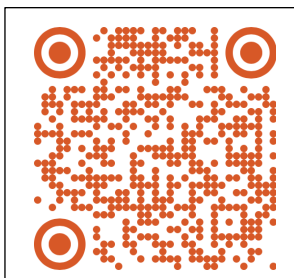
Instagram



Facebook



HSV Newsletter



Vereinsatzung

Hundesportverein Weilheim und Umgebung e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Hundesportverein Weilheim und Umgebung e.V. und hat seinen Sitz in Weilheim/Oberbayern. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein soll einem der Landesverbände angehören. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Neutralität

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, die mit ihrer Tätigkeit unmittelbar entstehenden Ausgaben werden jedoch vom Verein ersetzt.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Vereines ist die Förderung des Hundesports sowie einer einheitlichen Ausbildung von Hundesportlern und Hunden ohne Rücksicht auf Rasse und Abstammung. Der Satzungszweck wird erreicht durch Förderung der Gesundheit und der Jugend, durch Sport, des Tierschutzes und der Tierseuchenprävention.
4. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - art- und tierschutzgerechte Erziehung und Ausbildung, Tierschutz und die Tierseuchenprävention, die Verständigung zwischen Mensch und Hund
 - sportliche und körperliche Ertüchtigung des Hundeführers
 - Heranführen und Förderung der Jugend an den Hundesport
 - Veranstalten von Erziehungs- und Ausbildungskursen, Leistungsprüfungen
 - Ausbildung geeigneter Mitglieder zu Helfern
 - Aus- und Fortbildung von Übungsleitern
 - Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen, Meisterschaften, Ausstellungen, Messen
 - Werbung für die Ziele des Vereines durch Wort, Schrift und Bild
 - die Förderung und Unterstützung der Rettungshundearbeit
 - die Förderung, Verbreitung und Unterstützung des Tierschutzgedankens

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jeder Hundefreund mit einwandfreiem Leumund werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem vollendetem 16. Lebensjahr, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zu unterbreiten.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins, unter Beachtung der Platzordnung und unter Aufsicht eines vom Verein ernannten Trainers oder Vorstandes sowie sonstiger Anordnungen zu benutzen.
4. Jedes Mitglied ist zu allen Ehrenämtern des Vereins wählbar, sofern es dem Verein angehört und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
 - d. aktive Mitglieder sind zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt
 - e. Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
4. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mehr als ein halbes Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
5. Der Ausschluss erfolgt
 - a. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und oder gegen die Beschlüsse und Anweisungen der Vorstandschaft.
 - b. wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - c. wegen grobem, unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten.
 - d. wegen falschen Angaben in der Beitrittserklärung.
 - e. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand!
Vor Entscheidungen des Vorstandes, ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen die Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
7. Wird der Ausschließungsbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig vom Mitglied angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Alle von Verein gestellten Mittel, wie z.B. Schlüssen für die Übungsstätten, sind mit Austritt an den Vorstand zurückzugeben. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Gebühren für die einzelnen Kurse wird von der Vorstandschaft festgelegt.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu bezahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister
 - e. den jeweiligen Spartenleitern (*gemäß §9 Punkt 5*)
 - f. dem Vereinsjugendleiter
 - g. dem Platzwart
 - h. dem Hüttenwart
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zum Jahresende ist die Kasse von zwei durch die Vorstandschaft benannten Revisoren zu überprüfen. Die Revisoren müssen den Bericht der Revision der Vorstandschaft schriftlich vorlegen.
5. Für jede Sparte wird von der Mitgliederversammlung ein Spartenleiter in die Vorstandschaft gewählt. Es obliegt dem Vorstand per Beschluss, mehrere ähnliche Hundesportarten unter einer Sparte zusammenzufassen, für welche dann der Spartenleiter von der Mitgliederversammlung in die Vorstandschaft gewählt wird. Dies wird der Mitgliederversammlung vor der jeweiligen Wahl des Spartenleiters bekannt gegeben. Hat eine Sparte einen prozentualen Anteil von 20% der gesamten Mitgliedschaft, muss sie einzeln durch einen Spartenleiter vertreten sein. Als Spartenleiter aufgestellt und gewählt werden können nur Personen, die die entsprechende Sparte entweder ausbilden oder in dieser aktiv mit einem Hund arbeiten. Der Ausbildungsbetrieb untersteht in Absprache mit dem Vorstand den Spartenleitern.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der jeweils Einberufende fungiert als Sitzungsleiter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit des Sitzungsleiters ist für eine Beschlussfähigkeit Voraussetzung. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Sitzungsleiter binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Der Vorstand kann beschließen, dass die Vorstandssitzung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit des Vorstandes am Versammlungsort, stattfindet (Online-Vorstandssitzung). Die Vorstandsmitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Vorstandsrechte ausüben.
9. Bei der Online-Vorstandssitzungen ist sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vorstandsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vorstandsmitglieder identifizierbar sind (z.B. durch Verwendung ihres Klarnamens als Username).
10. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann zu berufen. Dieser bleibt bis zu den nächsten fälligen Neuwahlen im Amt. Somit bleibt der Vorstand beschlussfähig. Der Vorstand bleibt auch dann beschlussfähig, wenn das Amt kommissarisch von einem anderen Vorstandmitglied mit übernommen wird. Der Vorstand muss aus mindestens 6 Vereinsmitgliedern bestehen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder in Textform per E-Mail vom Vorstand einzuladen.
3. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.
4. Bei der Online-Mitgliederversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind (z.B. durch Verwendung ihres Klarnamens als Username).
5. Der Vorstand kann auch jederzeit eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstands
2. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichtes der Revisoren und Erteilung der Entlastung.
3. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
4. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1.Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig!
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Der Vorstand wird von den Mitgliedern durch Briefwahl oder vergleichbare sichere elektronische Wahlformen gewählt.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen/Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weilheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmung

Laut Beschluss der am 30.04.2022 stattgefundenen Mitgliederversammlung wurde die Satzung vom 24.09.2020 geändert.

Jugendsatzung

der Kinder- und Jugendgruppe des Vereins Hundesportverein Weilheim u.U. e.V.



1. Der Name der Kinder- und Jugendgruppe lautet:

Die jungen vier Pfoten

2. Ziele und Aufgaben der Jugendgruppe sind:

- Verantwortungsbewusster und artgerechter Umgang mit Hunden zu lernen
- Hundesportliche Aktivitäten wie Gehorsamsübungen, Tricks beibringen und Agility
- Förderung der Gemeinschaft innerhalb der Jugendgruppe
- Sinnvolle Freizeitgestaltung und Unternehmungen aller Art, z.B. Wanderungen, Zeltlager
- Lernen Gemeinschaftsaufgaben zu bewältigen und lernen, sich zu engagieren

3. Die Jugendgruppe ist gemeinnützig tätig.

4. Mitglieder der Jugendgruppe sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum 20. Lebensjahr, die dem Verein angehören bzw. sich der Jugendgruppe anschließen.

5. Organe der Jugendgruppe sind:

- Gruppenversammlung
- Jugendleitung

6. Gruppenversammlung:

Die Gruppenversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugendgemeinschaft zusammen. Die Gruppenversammlung kommt mindestens 1x im Jahr zusammen.

Die Gruppenversammlung kann im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder der Jugendgemeinschaft am Versammlungsort, stattfindet (Online-Gruppenversammlung). Die Mitglieder der Jugendgemeinschaft können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.

Bei der Online-Gruppenversammlung hat die Jugendleitung sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder der Jugendgemeinschaft teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder der Jugendgemeinschaft identifizierbar sind (z.B. durch Verwendung ihres Klarnamens als Username).

Die Gruppenversammlung wählt die Jugendleitung und beschließt gemeinsam über die Aktivitäten und Arbeitsvorhaben der Jugendgruppe, sowie über die Verwendung Ihrer finanziellen Mittel (Jugendkasse).

7. Jugendleitung:

Die Jugendleitung besteht aus dem/der Jugendsprecher/in, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Kassenverwalter/in.

Die Jugendleitung wird für 2 Jahre gewählt.

Aufgaben der Jugendleitung sind: Organisation von Aktivitäten, Vertretung nach innen und außen.

8. Der Vereinsjugendleiter vertritt die Interessen der Kinder- und Jugendgruppe in der Vorstandschaft.

9. Die Jugendgruppe führt eine eigene Jugendkasse. Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Jugendsatzung festgelegten Aufgaben verwendet werden.

10. Bei Auflösung der Jugendgruppe geht das vorhandene Inventar und der gesamte Kontobestand in den Besitz des Vereins über. Es ist wieder für die Jugendarbeit zu verwenden.

11. Schlussbestimmung

Laut Beschluss der am 30.04.2022 stattgefundenen Mitgliederversammlung wurde die Jugendsatzung vom 25.09.2020 geändert.

Platz- und Trainingsordnung

Hundesportverein Weilheim und Umgebung e.V.



1. Rücksichtnahme, Mitarbeit und gegenseitige Unterstützung sind oberster Grundsatz im Hundesportverein. Alle Ausbilder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Hundeplatz ist sauber zu halten. Die Hunde müssen vor dem Betreten des Trainingsgeländes ausgeführt worden sein. Verunreinigungen auf dem Vereinsgelände und Umfeld (Wiese, Straße, etc.) müssen **sofort** beseitigt werden.
3. Die Hunde sind bereits im Auto anzuleinen und dürfen nur auf Anweisung oder Erlaubnis des jeweiligen Trainers abgeleint werden!
4. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Hunde in regelmäßigen Abständen ausgeführt und mit Wasser versorgt werden und im Auto genügend Frischluft haben.
Besondere Maßnahmen hat der Hundehalter im Sommer zu treffen!
5. Für alle Hunde, die auf dem Vereinsgelände geführt werden, ist der Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung und Tollwutimpfung sowie aller Pflichtimpfungen erforderlich. Jeder Hundehalter hat dafür zu sorgen, dass sein Hund dauerhaft über einen ausreichenden Impfschutz verfügt. Der Impfpass ist auf Verlangen vorzulegen. Der Hund darf keine ansteckenden Krankheiten und keinen Parasitenbefall wie Flöhe oder Läuse haben. Für die Dauer des Aufenthaltes auf dem Vereinsgelände bleibt der Hundeführer/ Besitzer verantwortlicher Halter im Sinne des bürgerlichen Rechts.
6. Das Tragen von Stachel — oder Korallenhalsbändern, sowie das Mitbringen und Tragen von Elektroreizgeräten (Tele-Tact) oder andere tierschutzrechtlich bedenkliche Hilfsmittel sind auf dem Vereinsgelände strengstens verboten. TierSchG §3, Abs. 5 und 11.
7. Läufige Hündinnen dürfen das Übungsgelände nur nach vorheriger Absprache mit dem Übungsleiter betreten.
8. Gemäß der Bayerischen Kampfhundeverordnung behalten wir uns nach sorgfältiger Prüfung vor, Kampfhunde der Kategorie 1 und 2 (§1 Abs. 1 sowie §1 Abs. 2 Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit) vom Übungsbetrieb, Training und Ausbildung auszuschließen.
9. Den Anweisungen der vom Verein benannten Trainern ist unbedingt Folge zu leisten.
10. Jeder Hundeführer hat darauf zu achten, dass die von ihm benutzen Sport- und Arbeitsgeräte / Werkzeuge pfleglich behandelt werden und nach Benutzung auf den dafür vorgesehen Plätzen aufgeräumt werden. Schäden sind vom Verursacher sofort der Vorstandschaft oder Trainer zu melden! *(über Haftung wird im Einzelfall entschieden)*
11. Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins, unter Beachtung der Platzordnung und unter Aufsicht eines vom Verein ernannten Trainers oder Vorstandes sowie sonstigen Anordnungen zu benutzen.
12. Für Schäden, die wegen Missachtung der Trainings- und Platzordnung oder wegen Fahrlässigkeit entstehen, haftet der Verursacher.
13. Eltern haften für Ihre Kinder.
14. Das **Rauchen** im Vereinsheim und während des Trainings, auf dem Trainingsplatz, **ist nicht gestattet**.
15. Fahrzeuge sind auf den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Auf den Parkplätzen an der Straße müssen die Autos mit dem Kofferraum Richtung Wiese geparkt werden.
16. Das Befahren des Vereinsgeländes ist **nur im Schritttempo** erlaubt.
17. Rücksichtnahme und kameradschaftliches Verhalten untereinander ist erklärtes Ziel. Wünsche und Anregungen zur Änderung oder Ergänzung dieser Trainings- und Platzordnung sind dem Vorstand direkt vorzutragen.

Die Vorstandschaft

Stand vom 01.10.2021 - Änderungen vorbehalten!